

Strassenabstandsverordnung (StrAV)⁹

(vom 19. April 1978)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Verordnung gilt für das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur. Umfang

² Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Baulinien und das Forstwesen.

II. Begriffe

§ 2. Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind Mauern und Einfriedigungen

- a. Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärmschutzmauern;
- b. sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie
 - Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien,
 - Abschränkungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen,
 - Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht sowie Drahtgeflechte und -gitter.

§ 3. Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie Pflanzen

- Bäume aller Art,
- Sträucher,
- Grünhecken,
- hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse.

700.4

Strassenabstandsverordnung (StrAV)

Strassen	<p>§ 4. ¹ Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.</p>
Strassengrenze	<p>§ 5. ¹ Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG² in Verbindung mit § 15 ABV³ ermittelt.</p> <p>² Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in abschbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5–1 m – je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen – gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.</p>
Höhe	<p>§ 6. Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.</p>

III. Vorschriften für Mauern und Einfriedigungen

1. Abstände

Grundsatz	<p>§ 7. Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">offene Einfriedigungen,Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen,Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.
Regelung im Einzelfall	<p>§ 8. ¹ Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.</p>

² Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften,
- Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie des angrenzenden Landes),
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

³ Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.

§ 9. ¹ Mauern und Einfriedigungen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse dienen, wie Stützmauern, Lärmschutzeinrichtungen oder Abschrankungen, sind im Rahmen dieser Funktionen unter Beachtung der Verkehrssicherheit von festen Massvorschriften befreit. Sonderfälle

² Für Bauabschrankungen bleibt die Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten vorbehalten.

2. Gestaltung und Konstruktion

§ 10. Mauern und Einfriedigungen haben den Anforderungen von § 238 PBG² zu genügen. Gestaltung

§ 11. ¹ Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Vorsprünge

² Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.

§ 12. Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt. Gefährliche Materialien

3.¹⁰

§ 13.¹⁰

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

- Grundsatz § 14. ¹ Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:
- Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm,
 - andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.
- ² Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.
- Erleichterungen § 15.⁸ Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.
- Sichtbereiche § 16.⁸ ¹ Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.
- ² In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.
- ³ Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen.⁹
- Lichtraumprofil § 17. ¹ Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.
- ² An den von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten⁵ ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.⁹
- ³ Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.⁸
- ⁴ Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

2. Beseitigungspflicht

§ 18. ¹ Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Beseitigungspflicht

² Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

V. Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat⁶ und der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴. Inkrafttreten

¹ OS 46, 802 und GS V, 109.

² [LS 700.1](#).

³ [LS 700.2](#).

⁴ In Kraft seit 1. Juli 1978 (OS 46, 833).

⁵ Vgl. Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983 ([LS 722.15](#)).

⁶ Vom Kantonsrat genehmigt am 22. Mai 1978 (OS 46, 807).

⁷ Eingefügt durch RRB vom 12. Februar 1986 (OS 49, 680). In Kraft seit 1. Januar 1987 (OS 49, 689).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 12. Februar 1986 (OS 49, 680). In Kraft seit 1. Januar 1987 (OS 49, 689).

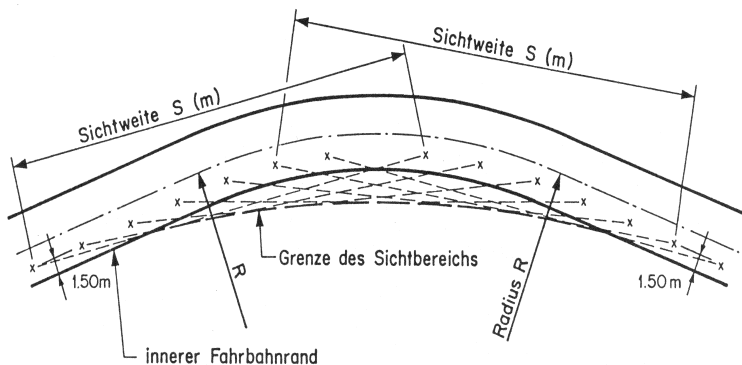
⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Mai 2010 ([OS 65, 289](#); [ABI 2010, 1127](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

¹⁰ Aufgehoben durch RRB vom 19. Mai 2010 ([OS 65, 289](#); [ABI 2010, 1127](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

Anhang⁷**Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven
sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten (§ 16)****A. Innenseite von Kurven****1. Abgrenzung des Sichtbereichs**

Der Sichtbereich wird in der Horizontalen mithilfe der Sichtweite S , d. h. der einfachen Anhaltestrecke, bestimmt. Die Strecke S ist in regelmässigen Abständen in einer Entfernung von 1,50 m vom inneren Fahrbahnrand abzutragen. Die Grenze des Sichtbereichs ergibt sich gemäss Abb. 1 aufgrund aller abgetragenen Strecken.

Abb. 1

**2. Bestimmung der erforderlichen Sichtweite im Besonderen****a) Allgemein**

Für Kurven, die mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können (innerorts: Radius 75 m und grösser; ausserorts: Radius 240 m und grösser), sind folgende Sichtweiten erforderlich:

innerorts	$S_i = 50 \text{ m}$
ausserorts	$S_a = 120 \text{ m}$

b) Für engere Kurven, die nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, ist die erforderliche Sichtweite kleiner:

- sie beträgt bei bekanntem Radius:

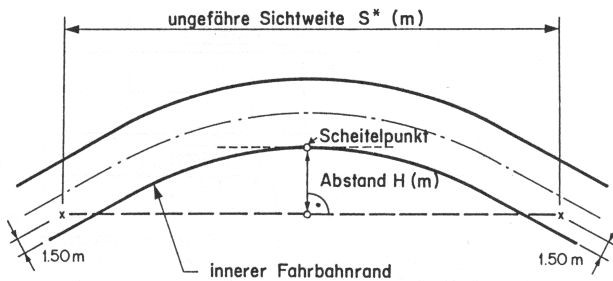
innerorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	75 und mehr
Sichtweite S _i (m)	30	34	39	43	47	50

ausserorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	220	240 und mehr
Sichtweite S _a (m)	30	34	39	43	47	51	60	68	77	86	94	103	111	120

- bei unbekanntem Radius kann sie näherungsweise wie folgt bestimmt werden:

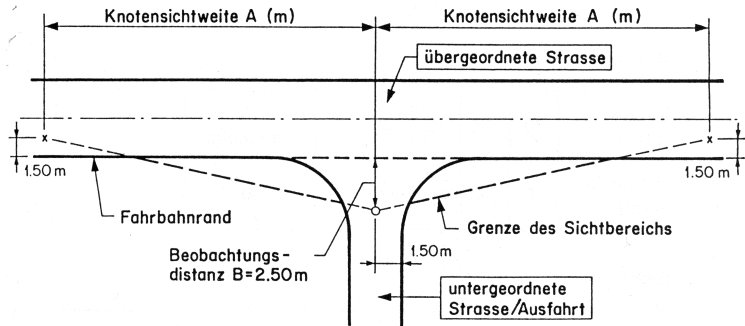


Abstand H: innerorts: $H_i = 2,50$ m,
ausserorts: $H_a = 6,00$ m.

Die Grenze des Sichtbereichs ist anschliessend gemäss Abb. 1 zu ermitteln.

B. Strassenverzweigungen und Ausfahrten

1. Übergeordnete Strasse ohne Nebenfahrbahn:

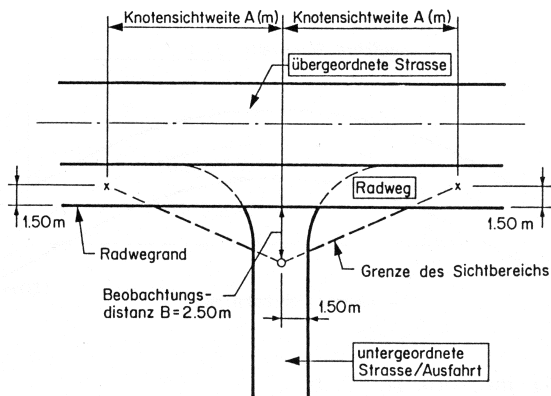


Knotensichtweite:

innerorts $A_i = 90 \text{ m}$

ausserorts $A_a = 150 \text{ m}$

2. Übergeordnete Strasse mit begleitendem Radweg:



Knotensichtweite $A_R = 50 \text{ m}$